

(2) Als Fälligkeitstag für die monatlichen Tilgungsraten wird der 10. eines jeden Monats festgelegt.

(3) Eine Aufstockung von Kreditsummen bei gleichbleibendem materiellen Inhalt der Kreditverträge erfolgt nicht. In Ausnahmefällen und bei ausreichender Begründung kann das Direktorium der Deutschen Investitionsbank im Rahmen der gesetzlichen Laufzeiten der Kredite Sonderregelungen treffen.

(4) Treten bei der Fertigstellung und bei der Inbetriebnahme der aus Krediten beschafften Grundmittel Verzögerungen ein, welche die planmäßige Tilgung der Kredite gefährden, haben die Kreditnehmer die Deutsche Investitionsbank unverzüglich zu unterrichten. Das gleiche gilt für die übrigen kreditierten Maßnahmen sinngemäß.

§ 5

(1) Die Deutsche Investitionsbank entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Gewährung der Kredite. Gegen die Ablehnung eines Kreditantrages ist die Beschwerde zulässig. Sie ist zu begründen und innerhalb von drei Monaten einzulegen.

(2) Die Beschwerde ist bei Kreditanträgen bis zu 250 000 DM vom Antragsteller bei dem Präsidenten der Deutschen Investitionsbank über die zuständige Filiale der Deutschen Investitionsbank, bei Kreditanträgen über 250 000 DM durch den Planträger bei dem Minister der Finanzen über die Zentrale der Deutschen Investitionsbank einzulegen.

§ 6

(1) Wird festgestellt, daß

1. Betriebe sich Kreditmittel durch unwahre oder unvollständige Angaben verschafft haben,
2. Kreditmittel zweckwidrig verwendet werden oder verwendet wurden,
3. von der Deutschen Investitionsbank erteilte Auflagen nicht erfüllt wurden,
4. sonstige Verstöße gegen die Finanzdisziplin oder gegen die Kreditbedingungen erfolgt sind,

ist die Deutsche Investitionsbank berechtigt, die noch nicht in Anspruch genommenen Teile der Kredite zu sperren, die bereits in Anspruch genommenen Kredite ganz oder teilweise fristlos zu kündigen und durch Benachrichtigung der zuständigen Minister oder Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder Kreise die Einleitung von Disziplinarstrafverfahren gegen die Verantwortlichen zu empfehlen.

(2) Bei Verstößen nach Abs. 1 Ziffern 1 oder 2 ist als Sanktion eine Gebühr in Höhe von 0,05 % pro Tag vom Zeitpunkt der Inanspruchnahme bis zur Rückzahlung der Beträge an die Deutsche Investitionsbank zu entrichten.

(3) Nach Abs. 1 Ziffern 3 oder 4 gekündigte Kreditbeträge sind wie überfällige Raten mit 8 % p. a. zu verzinsen.

(4) Gekündigte Kreditbeträge und überfällige Tilgungsraten einschließlich Zinsen und Strafgebühren können von der Deutschen Investitionsbank nach der Anordnung vom 22. August 1955 über das Haushaltsvollstreckungsverfahren in der volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Wirtschaft (GBl. II S. 313) eingezogen werden. Die Deutsche Investitionsbank ist vollstreckungsberechtigtes Organ im Sinne des Abschnittes I dieser Anordnung.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 6. März 1956

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. S c h m i d t
Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Ergänzung der Gebührenordnung des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

Vom 27. März 1956

Auf Grund des § 52 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) und des § 20 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederverwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I S. 271) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

lg Abschnitt V — Sonstige Gebühren — der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. Februar 1954 zum Warenzeichengesetz (GBl. S. 233) ist um folgende Gebühren zu ergänzen:

4. Gebühr für die Einlegung einer Beschwerde gegen einen Beschluß der Spruchstellen für Löschung (§ 18 des Warenzeichengesetzes) 150,— DM
5. Gebühr für die Eintragung einer Sitzverlegung (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 des Warenzeichengesetzes) 12,— DM
2. Die vom Anmelder nach § 8 Abs. 2 der Verordnung vom 15. März 1956 über die Wiederverwendung der Bestimmungen der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums und ihrer Nebenabkommen (GBl. I S. 271) an das Amt für Erfindungs- und Patentwesen zu entrichtende Gebühr beträgt:
 - a) bei Warenzeichen (Marken)..... 100,— DM
 - b) bei Geschmacksmustern (Mustern und Modellen) 30,— DM
3. Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 16. Januar 1956 in Kraft.

Berlin, den 27. März 1956

Staatliche Plankommission

I. V.: Prof. Dipl.-Ing. S t a n e k
Mitglied der Staatlichen Plankommission

Anordnung über die Einführung der Neugliederung des Lehrstoffes der Deutschen Stenografie (Einheitskurzschrift).

Vom 15. März 1956

Im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und dem Minister für Volksbildung wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Urkunde der Deutschen Stenografie (Einheitskurzschrift) vom 27. Dezember 1946 bleibt in ihrem Zeichenbestande und in ihrem Regelwerk unverändert.

§ 2

Der Stenografieunterricht bleibt in einen Unterricht **in** Verkehrsschrift und **in** Eilschrift gegliedert.